

# Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Hessischen Ökoaktionsplans vom 1. November 2015

Landesrecht Hessen

**Titel:** Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Hessischen Ökoaktionsplans vom 1. November 2015

**Normgeber:** Hessen

**Redaktionelle Abkürzung:** ÖAPFG,HE

**Gliederungs-Nr.:** 830

**gilt ab:** 01.11.2015

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**gilt bis:** 31.12.2020

**Fundstelle:** StAnz. 2016 S. 270 vom 29.02.2016

**Ressort:** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

## Abschnitt 1 ÖAPFG – Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

### 1.1

Zuwendungszweck:

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) auf Grundlage des Hessischen Ökoaktionsplans vom 1. Juli 2014 Zuwendungen zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus sowie der Vermarktung und Direktvermarktung von regionalen Produkten in Hessen.

### 1.2

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
- Hessische Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 44 LHO sowie die hierzu erlassenen VV,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

## Abschnitt 2 ÖAPFG – Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert werden Maßnahmen, die Bestandteil des Hessischen Ökoaktionsplans (<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/oekologischer-landbau>) sind und der Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus sowie der Vermarktung und Direktvermarktung auch von regionalen Produkten in Hessen dienen (Beschreibung siehe Nr. 2.2);

- a) für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen (Biosiegel, Geprüfte Qualität Hessen)
- b) für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- c) für Beratungsdienste
- d) zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- e) zur Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können Maßnahmen zur Information über den ökologischen Landbau, deren Vermarktung und Direktvermarktung sowie Ausbildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht als Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des AEUV zu beurteilen sind.

## 2.1

### Beihilferechtliche Grundlage

Die Fördermaßnahmen Nr. 2 Buchst. a. bis e. sind nach den Art. 20 , 21 , 22 , 24 und 31 der VO (EU) Nr. 702/2014 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

## 2.2

### Beschreibung der Art der Vorhaben

<sup>1</sup>Allgemein: Eine der wichtigsten Zielsetzungen hessischer Agrarpolitik ist es mehr regionale Wertschöpfung und Ressourcenschutz durch marktorientierten Ökolandbau zu erreichen.

<sup>2</sup>Um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft weiter stetig zu erhöhen, soll der Ökolandbau verlässlich und dauerhaft gefördert werden. <sup>3</sup>Dazu soll der hessische Ökoaktionsplan mit seinem Maßnahmenpaket - auch jenseits der Direktbeihilfen - beitragen. <sup>4</sup>Er soll insbesondere Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen stärken und von Informations- und Motivationsmaßnahmen begleitet werden. <sup>5</sup>Ziel ist es dabei, den Anteil von hessischen Bioprodukten im heimischen Markt deutlich zu steigern. <sup>6</sup>Die im Ökoaktionsplan dargelegten Fördermöglichkeiten - die übrigens in weiten Teilen auch alle konventionellen landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen ansprechen - sollen den Marktanteil bei regional und ökologisch erzeugten Lebensmitteln erhöhen, damit sie nicht an den Import verloren gehen. <sup>7</sup>Als besonders wichtige Produkte gelten die ackerbaulichen Erzeugnisse sowie Obst und Gemüse. <sup>8</sup>Um deren Anteil aus regionaler Produktion zu steigern bedarf es weiterer Aktivitäten, um die Umstellungs- und Investitionsbereitschaft über das Niveau der Vorjahre anzuheben.

<sup>9</sup>Hierzu sollen die Maßnahmen unter Nr. 2 Buchst. a) bis e) wie folgt beitragen:

- a) Mit Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfen und Produktentwicklungen sowie Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen werden die Grundlagen zur Marktstrukturverbesserung im Ökolandbausektor für mehr Verarbeitung und Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse verbessert und verbreitert.
- b) <sup>1</sup>Über die Integration und Weiterentwicklung der Bildungsangebote zur ökologischen Landbewirtschaftung in die bereits bestehenden Lernfelder an den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen hinaus, ist es Ziel durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen den hessischen Landwirten generell ein hohes Maß an Weiterbildung und Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen im Bereich des ökologischen Landbaus und der Vermarktung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dies erfolgt durch Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen und Fachexkursionen. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen stehen allen Landwirtinnen und Landwirten gleichermaßen zur Verfügung. <sup>4</sup>Die Weiterbildung beziehungsweise Wissensvermittlung erfolgt durch qualifiziertes Personal, welches anhand stetiger Schulung und Weiterbildung zur Durchführung dieser Aufgaben befähigt ist.
- c) Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Beratungsangebote für mehr Artenvielfalt, Wasserschutz und Energieeffizienz sowie die verstärkte Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung und deren Beibehaltung durch den hessischen Ökoaktionsplan wird stetig weiter entwickelt und die

Inanspruchnahme dieser Angebote wird allen Landwirtinnen und Landwirten durch Förderung vermehrt zugänglich gemacht.

- d) <sup>1</sup>Ziel der hessischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältigen Lebensraum zu stärken und für die Zukunft nachhaltig zu gestalten. <sup>2</sup>Die Förderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischem Anbau zur Unterstützung der Absatzbemühungen spielt hierbei eine wichtige Rolle. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist es Ziel der Förderung, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von ökologischen Produkten beizutragen. <sup>4</sup>Hierzu müssen die Informationen an der Marktnachfrage orientiert regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell und motivierend transportiert werden.
- e) <sup>1</sup>Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beziehen sich auf die Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Hessen und der Vermarktung. <sup>2</sup>Der erhebliche Forschungs- und Entwicklungsbedarf erstreckt sich beispielsweise über Fragen der artgerechten Tierhaltung (Steigerung des Tierwohls) über spezielle Anbaufragen (einschließlich Verbesserung des Versuchswesens) bis hin zur Entwicklung von Ökomodellregionen.

## 2.3

### <sup>1</sup>Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Die Zuwendungen dienen zur Deckung der Ausgaben für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.
- b) <sup>1</sup>Die Zuwendungen beziehen sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie auf Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen. <sup>2</sup>Zuwendungen für Demonstrationsvorhaben können sich auf die dazugehörigen Investitionsausgaben erstrecken. <sup>3</sup>Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:
- Ausgaben der Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie von Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen;
  - Kosten für Reise und Aufenthalt, die nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden;
  - Tagegelder (Ausgleich Verdienstaufschlag) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Pauschale bei Ganztagsveranstaltungen in Höhe von 100 Euro, bei Halbtagsveranstaltungen in Höhe von 50 Euro) ;
  - bei Demonstrationsvorhaben im Zusammenhang mit Investitionsausgaben: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur zuwendungsfähig ist, soweit der Betrag 10 Prozent des Gesamtbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt; Kauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
  - allgemeine Ausgaben (Sachausgaben) im Zusammenhang mit den o.g. Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien;
- c) <sup>1</sup>Die Zuwendungen werden gewährt, um Unternehmen, die im Agrarsektor tätig sind, und Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder ihrer Investition zu fördern. <sup>2</sup>Insbesondere zu folgenden Themen kann die Beratung erfolgen:
- Maßnahmen zur Modernisierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Integration des Sektors, Innovation, Marktorientierung und Förderung von Unternehmertum;
  - Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit.
  - Die Beratung kann sich auch auf Bereiche Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen beziehen,
  - Biodiversität und Gewässerschutz betreffen oder

- mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich seiner Wettbewerbsfähigkeit, zusammenhängen.
- Dazu kann auch die Beratung bei der Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie in Bezug auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören.

d) <sup>1</sup>Die Zuwendungen zur Absatzförderung dienen zur Deckung der Ausgaben für

- die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen;
- Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über Qualitätsregelungen nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 702/2014 und generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

<sup>2</sup>Weder bei den Veranstaltungen noch in den Veröffentlichungen wird auf ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke hingewiesen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse mit Qualitätsregelungen nach Art. 20 der VO (EU) Nr. 702/2014 . <sup>3</sup>Alle betroffenen Zuwendungsempfänger haben gleichermaßen die Möglichkeit, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

<sup>4</sup>Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Teilnahmegebühren;
- Reisekosten, die nach dem HRKG abgerechnet werden;
- Ausgaben für den Transport von Tieren;
- Ausgaben für Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
- Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage;
- symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 Euro pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner.

e) Die Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das unterstützte Vorhaben genutzt werden. <sup>2</sup>Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Zinsen und Disagio zuwendungsfähig;
- Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips <sup>1</sup> von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Zusätzliche Gemeinkosten, soweit tatsächliche Ausgaben hierfür anfallen, sowie sonstige Sachausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

<sup>3</sup>Vor Beginn des geförderten Vorhabens sind Angaben zum Ziel des Vorhabens und zu dem Termin der voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens stehen allen betroffenen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung.

1

Der **Fremdvergleichsgrundsatz** (englisch arm's length principle, ALP) ist ein Grundsatz aus dem internationalen Steuerrecht. Er besagt, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen einander nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise Unternehmen Verrechnungspreise so festgesetzt werden müssen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander

unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre. "Dealing at arm's length" ist ein anerkanntes Prinzip für einen Leistungsaustausch "wie zwischen unabhängigen Parteien";

## **Abschnitt 3 ÖAPFG – Zuwendungsempfangende/Begünstigte**

- Zuwendungsempfangende können kommunale und private Unternehmen, Institutionen, Universitäten (siehe Nr. 6.2), ausgewählte Kooperationen im Rahmen der Förderung von Ökolandbau-Modellregionen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleister, sein.
- Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen im Agrarsektor.

## **Abschnitt 4 ÖAPFG – Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

<sup>1</sup>Ausgaben für eigenes Personal der Zuwendungsempfänger, das bereits im Vorjahr für begünstigte Zwecke eingesetzt war, sind ebenfalls zuwendungsfähig, wenn dessen Tätigkeit dem Projekt eindeutig zuzuordnen ist, nicht gegen das Refinanzierungsverbot (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) verstoßen wird und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Ein Nachweis über die erbrachte Tätigkeit durch Stundenaufschrieb ist erforderlich.

4.2

Nicht gewährt werden Beihilfen nach Art. 1 Nr. 5 a und 6 der VO (EU) Nr. 702/2014 für:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 .

## **Abschnitt 5 ÖAPFG – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung (Beihilfe) wird im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Vollfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Die Beihilfeintensität beträgt bei den Maßnahmen Nr. 2 Buchst. 2a., b., d. und e. nach den Art. 20 , 21 , 24 und 31 der VO (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 Prozent.

<sup>3</sup>Bei der Maßnahme Nr. 2 Buchst. 2c. ist der Zuwendungsbetrag nach Art. 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 auf 1 500 Euro je Beratung begrenzt.

<sup>4</sup>Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

<sup>5</sup>Die Zuwendungen (Beihilfen) werden aus dem Hessischen Landeshaushalt finanziert und ausschließlich mit Landesmitteln gezahlt.

<sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. <sup>7</sup>Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

<sup>8</sup>Die Zuwendungen (Beihilfen) werden insbesondere bei Maßnahme Nr. 2 Buchst. 2c. in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt. <sup>9</sup>Sie umfassen keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger/Begünstigten.

## **Abschnitt 6 ÖAPFG – Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1

<sup>1</sup>Für die Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die

Prüfung der Verwendungsnachweise, den Widerruf und die Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten das HVwVfG, das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Nr. 6.2 dieser Fördergrundsätze.

<sup>3</sup>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären und zu beachten. <sup>4</sup>Dies befreit die Zuwendungsempfänger nicht von dem eventuell originär für sie geltenden Vergaberecht wie zum Beispiel das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

<sup>5</sup>Da nach den VV zu § 44 LHO Ausgaben und nicht Kosten zuwendungsfähig sind, wurde die VO (EU) Nr. 702/2014 analog angewendet.

<sup>6</sup>Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## 6.2

Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:

- a) <sup>1</sup>Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Fördergrundsätze. <sup>2</sup>In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. <sup>3</sup>Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. <sup>4</sup>In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
- b) <sup>1</sup>Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. <sup>2</sup>Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
- c) <sup>1</sup>Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. <sup>2</sup>Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. <sup>3</sup>Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuführen.

## Abschnitt 7 ÖAPFG – Verfahren

- <sup>1</sup>Die Antragstellenden beantragen schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. <sup>2</sup>Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.
- Die Antragstellenden führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein.

### 7.1

Die Anträge der Antragstellenden müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens beziehungsweise der Tätigkeit
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- eine Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan)
- Art der Zuwendung (Beihilfe) und Höhe der für das Vorhaben beziehungsweise die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel

- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

## **Abschnitt 8 ÖAPFG – Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission führt die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 6.9 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

## **Abschnitt 9 ÖAPFG – Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Fördergrundsätze treten am 1. November 2015 in und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.